



# ELTERN- FAHRPLAN

Alle wichtigen Termine  
und Ansprüche im Überblick

## Beratung bei Ihrer Arbeiterkammer

- ▶ Telefonisch unter **+43 (0)50 6906-1**  
Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16 Uhr  
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr  
Dienstag zusätzlich bis 19 Uhr
- ▶ Persönlich im Rechtsschutzcenter Linz, Volksgartenstraße 40,  
und in jeder AK-Bezirksstelle  
Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16 Uhr  
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr
- ▶ Per Mail unter **rechtsschutz@akooe.at**
- ▶ Im Internet: **ooe.arbeiterkammer.at**

Weiterführende AK-Broschüre „**Elterntipps. Ansprüche vor und nach der Geburt Ihres Kindes**“ – anfordern

- ▶ unter +43 (0)50 6906-444
- ▶ als Download im Internet

**ooe.arbeiterkammer.at**

**AK**  
Oberösterreich

Termin/Ereignis	Wer ist zu informieren? Wo ist der Antrag zu stellen?	Welche Bestätigungen/ Nachweise werden benötigt?	Ab diesem Zeitpunkt haben Sie Anspruch auf
sobald Sie wissen, dass Sie schwanger sind	Ärztin/Arzt		• Mutter-Kind-Pass
	Arbeitgeber	• ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin	• Kündigungs- und Entlassungsschutz • Schutz vor schädigender Arbeit
bei Gefahr für die Gesundheit von Mutter oder Kind	Arbeitgeber	• Zeugnis Arbeitsinspektionsärztin/-arzt oder Amtsärztin/-arzt	• individuelles Beschäftigungsverbot
	OÖ Gebietskrankenkasse (OÖGKK) Gruberstraße 77, 4020 Linz Tel.: +43 (0)5 7807-503730 oder in Ihrer jeweiligen GKK-Außenstelle	• Zeugnis Arbeitsinspektionsärztin/-arzt oder Amtsärztin/-arzt • ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin • Arbeits- und Entgeltbestätigung des Arbeitgebers	• vorzeitiges Wochengeld
12 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin	Arbeitgeber	• ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin	
8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin	Arbeitgeber		• absolutes Beschäftigungsverbot
	OÖGKK	• Arbeits- und Entgeltbestätigung des Arbeitgebers • ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin	• Wochengeld
Entbindung	Krankenhaus-Verwaltung	• Geburtsurkunden der Eltern • Staatsbürgerschaftsnachweise der Eltern • Nachweis(-e) über akademischen Grad der Eltern • eventuell Heirats-, Scheidungs- oder Sterbeurkunde • Reisepass (bei Nicht-EU-Bürger/-in)	• Geburtsanzeige(-n) beim Magistrat / beim Gemeindeamt
	Magistrat/Standesamt Hauptstraße 1 - 5, 4040 Linz Tel.: +43 (0)732 7070 bzw. bei Ihrem Gemeindeamt	• Geburtsurkunde(-n) Kind(-er) • Reisepässe oder Staatsbürgerschaftsnachweise der Eltern	• Geburtsurkunde(-n) Kind(-er) • Meldebestätigung(-en)
	OÖGKK	• Geburtsurkunde(-n) Kind(-er) • evtl. Bestätigung über Frühgeburt(-en) oder Kaiserschnittentbindung	• Fortbezug des Wochengeldes • Meldung des Kindes/der Kinder zur Sozialversicherung
	Finanzamt Linz Bahnhofplatz 7, 4020 Linz Tel.: +43 (0)732 6998-528 bzw. bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt	• Antragsformular • Geburtsurkunde(-n) Kind(-er) • Meldezettel Kind(-er) • evtl. EU-Anmeldebescheinigungen Kind(-er) und Eltern • NAG-Karten Kind(-er) und Eltern	• Familienbeihilfe
	OÖGKK	• Antragsformular • Geburtsurkunde(-n) Kind(-er) • Bestätigung des Finanzamtes über Bezug der Familienbeihilfe • zusätzliche Unterlagen bei Nichtvorliegen der österreichischen Staatsbürgerschaft	• Kinderbetreuungsgeld • Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld bei Einkommen bis 6.800 Euro jährlich; bei Einkommen der Partnerin/des Partners bis jährlich 16.200 Euro • Partnerschaftsbonus
ab Entbindung, spätestens 8 Wochen danach durch den Vater bzw. nach Ende des Mutterschutzes durch die Mutter	Arbeitgeber	• mündliche oder schriftliche Meldung der Karenz bei Inanspruchnahme unmittelbar nach dem Mutterschutz • Wochengeldbescheinigung der OÖGKK	• Karenz maximal bis zum 2. Lebensjahr des Kindes/der Kinder. Verlängert sich auch bei längerem Kinderbetreuungsgeld-Bezug nicht (siehe unten unter „Achtung“)
ab Entbindung bis 91 Tage danach	OÖGKK	• Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Familienzeit in der Dauer von 28-31 Tagen	• Familienzeitbonus
spätestens 3 Monate (bzw. 2 Monate, wenn Karenz kürzer als 3 Monate ist) vor Ende der Karenz	Arbeitgeber	• mündliche oder schriftliche Meldung einer Verlängerung der Karenz	• Verlängerung der Karenz maximal bis zum 2. Lebensjahr des Kindes/der Kinder
frühestens 4, spätestens 3 Monate (bzw. 2 Monate, wenn Karenz kürzer als 3 Monate ist) vor Ende der Karenz des einen Elternteils	Arbeitgeber	• mündliche oder schriftliche Meldung der Karenz durch den anderen Elternteil	• Karenz des anderen Elternteils
bis zum 15. Lebensmonat des Kindes/der Kinder	OÖGKK	• ärztliche Bestätigung über Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen	• weiterhin volles Kinderbetreuungsgeld
Vollendung des 2. und des 5. Lebensjahres des Kindes/der Kinder	Amt der Oö. Landesregierung Direktion Soziales und Gesundheit Abteilung Gesundheit Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: +43 (0)732 7720-14910	• Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen • Impfungen • Hauptwohnsitz oder Erwerbstätigkeit in Oberösterreich	• Mutter-Kind-Zuschuss

**Achtung!** Der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ändert nichts an der Dauer der Karenz. Wenn Sie nach der Vollendung des zweiten Lebensjahres Ihres Kindes/Ihrer Kinder weiter zu Hause bleiben möchten, müssen Sie das unbedingt rechtzeitig mit Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber vereinbaren.

Stand: August 2017

Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte für OÖ – DVR 0077747

MedieninhaberIn und HerausgeberIn: Kammer für Arbeiter und Angestellte für OÖ, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, Hersteller: Gutenberg-Werbering Gesellschaft m.b.H., 4021 Linz